

1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Südl. Lindenstraße" verfolgt den Zweck, die Bebauung der Gemeinde Wimsheim in diesem Bereich nach Süden abzurunden. Mit ihm werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung innerhalb seines Geltungsbereichs geschaffen, außerdem bildet er die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen wie Grunderwerb, Umlegung, Erschließung sowie die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung der erfaßten Grundstücke.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, der kurz vor dem Satzungsbeschluß steht, als Wohngebiet ausgewiesen.

3. Beschreibung des Gebietes:

Der Geltungsbereich wird umgrenzt
im Osten durch das Flurstück 3247
im Süden durch die Teilflurstücke 3246 - 3236 und FW 10
im Westen durch die Flurstücke 3337/1 - 3330 und
im Norden durch die Lindenstraße

4. Flächenverteilung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ca. 0,894 ha.
Entsprechend den Flächenfestsetzungen ergibt sich folgende Verteilung:

- Allgemeines Wohngebiet	ca. 0,802 ha
- Straßen-, Gehwegflächen und öffentliche Parkplätze	ca. 0,088 ha
- Verkehrsgrünflächen	ca. 0,004 ha

5. Ver- und Entsorgung:

Die Wasserversorgung kann zusammen mit dem angrenzenden Gebiet erfolgen und ist mengen- und druckmäßig gesichert. Die Entwässerung kann an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen werden.

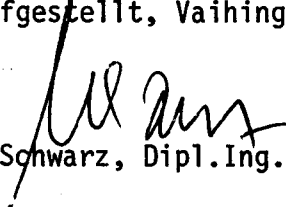
6. Kosten der Maßnahme:

Die Kosten der Maßnahme betragen (Stand Okt.1984):

- Straßen-und Gehwegbau	DM 95 000.--
- Kanalisation	DM 35 000.--
- Wasserversorgung	DM 18 000.--
- Umlegung, Vermessung	DM 20 000.--
- Grunderwerb	DM 500.--

Die Kosten der Maßnahme trägt die Gemeinde. Die Erschließungs -
kosten können über Erschließungsbeiträge zu 90% von den Anlie -
gern erhoben werden.

Aufgestellt, Vaihingen an der Enz 25.10.1984


U.Schwarz, Dipl.Ing. (FH)